

# **Wasserverordnung**

**vom 1. Dezember 2022**

## Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Wasserversorgungsanlagen.....	5
III.	Hausanschlussleitungen.....	7
IV.	Haustechnikanlagen .....	10
V.	Wasserlieferung .....	12
VI.	Wassermessung.....	15
VII.	Finanzierung.....	17
VIII.	Straf- und Schlussbestimmungen .....	21

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft, resp.

Grundeigentümerin/Grundeigentümer genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelungen enthalten.

*Zweck und Geltungsbereich*

### **Art. 2**

Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe und in der Stadt Dietikon als Betrieb des öffentlichen Rechts organisiert. Sie steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Stadtrates.

*Zuständigkeit und Aufgaben der Stadt*

### **Art. 3**

Die Wasserversorgung stellt die Versorgung mit Wasser innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Dietikon sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

*Versorgungsgebiet*

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der aktuellen Wasserverordnung und der geltenden Tarif- und Vollzugsverordnung.

*Umfang der Versorgung*

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Stadtgebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

<sup>3</sup> Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung Letzterer erfolgen.

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

*Strategische Wasserversorgungsplanung*

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten. Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

### **Art. 6**

#### *Qualitätssicherung*

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bezeichnet eine Person, die für die Qualität des gelieferten Trink-, Brauch- und Löschwassers verantwortlich ist.

### **Art. 7**

#### *Kundschaft*

Kundschaft im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer eines mit Wasser versorgten Gebäudes;
- c) Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer;
- d) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- e) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Mess- und Übertragungseinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird und ein Miet- oder Pachtvertrag mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist besteht.

### **Art. 8**

#### *Grundeigentümerin/ Grundeigentümer*

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer eines mit Wasser versorgten Gebäudes;
- c) Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- e) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

## II. Wasserversorgungsanlagen

### Art. 9

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Stadt Dietikon. Die technischen Anlagen wie Pumpanlagen, Steuerungen, Reservoirs, Schieber, Leitungen, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von der Wasserversorgung, deren Beauftragten oder der Feuerwehr bedient werden.

*Versorgungsanlagen*

### Art. 10

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

*Leitungsnetz,  
Definitionen*

<sup>2</sup> Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

<sup>3</sup> Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

<sup>4</sup> Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### Art. 11

<sup>1</sup> Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

*Erstellung, Betrieb und  
Unterhalt*

<sup>2</sup> Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

## **Art. 12**

### *Hydrantenanlagen*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie trägt die Investitionskosten für Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie für besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der, durch den Standort, direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>4</sup> Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

## **Art. 13**

### *Öffentliche Brunnenanlagen*

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Erstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

## **Art. 14**

### *Beanspruchung von Privatgrund*

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

<sup>2</sup> Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

<sup>4</sup> Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss von Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern für den Betrieb und Unterhalt durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte jederzeit gewährleistet bleiben.

## **Art. 15**

<sup>1</sup> Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

*Schutz der öffentlichen Versorgungsanlagen*

<sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Bauvorhaben/Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Für Grabarbeiten muss ein von der Infrastrukturabteilung bewilligtes Grabgesuch vorliegen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

### **III. Hausanschlussleitungen**

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Messeinrichtungsschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. In Ausnahmefällen kann der Hausanschluss auch an eine Haupt- bzw. Transportleitung erfolgen.

*Definition*

<sup>2</sup> Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane auf privatem Grund sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

*Erstellung und Kosten*

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Bei der Erstellung gemeinsamer Hausanschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

<sup>4</sup> Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder der Verursacherinnen/Verursacher.

## **Art. 18**

### *Technische Bedingungen*

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.

<sup>2</sup> In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist. Bei jedem Hauseintritt ist hausintern ein Absperrorgan zu installieren.

## **Art. 19**

### *Erdung*

<sup>1</sup> Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

## **Art. 20**

### *Erwerb Durchleitungs- rechte*

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

## **Art. 21**

### *Eigentumsverhältnisse der Hausanschluss- leitung*

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund, das Absperrorgan und die Mess- und Übertragungseinrichtung stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile sind im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.



## **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Im öffentlichen Grund geschieht dies zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

*Unterhalt und  
Erneuerung*

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.

<sup>3</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung bis zur Mess- und Übertragungseinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Für Piketteinsätze können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

<sup>4</sup> Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

a) bei mangelhaftem Zustand;

b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;

c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

## **Art. 23**

<sup>1</sup> Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft, resp. die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

*Nullverbrauch*

<sup>2</sup> Kommt die Kundschaft, resp. die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Art. 24.

## **Art. 24**

<sup>1</sup> Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

*Unbenutzte  
Hausanschluss-  
leitungen*

<sup>2</sup> Will die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so ist dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird auf Kosten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abgetrennt.

## IV. Haustechnikanlagen

### Art. 25

#### *Definition*

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

<sup>2</sup> Die Mess- und Übertragungseinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

### Art. 26

#### *Eigentumsverhältnisse*

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Mess- und Übertragungseinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

### Art. 27

#### *Haftung*

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

### Art. 28

#### *Erstellung/Meldepflicht*

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Installateurinnen und Installateure mit Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101 d), aktuelle Ausgabe.

<sup>3</sup> Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Stadt besitzt. Der Baubehörde kann im Einzelfall eine Bewilligung zur Vornahme von Installationsarbeiten erteilen, sofern Gewähr für eine fachgerechte Ausführung besteht.

<sup>4</sup> Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Wasserversorgung oder durch die Baubehörde. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

<sup>5</sup> Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

### **Art. 29**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

*Technische Vorschriften*

### **Art. 30**

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die von der Installateurin/vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

*Abnahme*

### **Art. 31**

<sup>1</sup> Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

*Kontrolle*

<sup>2</sup> Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

<sup>3</sup> Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle statt.

### **Art. 32**

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

*Unterhalt*

### **Art. 33**

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen, bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

*Auswirkungen auf die Wasserversorgung*

### **Art. 34**

*Wasserbehandlungs-  
anlagen*

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

### **Art. 35**

*Frostgefahr*

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

### **Art. 36**

*Nutzung von Eigen-,  
Regen- oder  
Grauwasser*

<sup>1</sup> Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss von der Wasserversorgung genehmigt werden. Für jede Installation ist der Wasserversorgung ein Gesuch unter Beilage aller notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für die Qualität des Eigen-, Regen- oder Grauwassers.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt dies zu überprüfen.

## **V. Wasserlieferung**

### **Art. 37**

*Umfang und Garantie  
der Wasserlieferung*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

## **Art. 38**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

*Einschränkung der Wasserabgabe*

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

<sup>3</sup> Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

<sup>4</sup> Kundschaft mit empfindlichen Einrichtungen (z.B. Dialysegerät) haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen das Ausbleiben von Wasserlieferung, mangelnden Druck oder Verunreinigungen, insbesondere nach Leitungsrevisionen, vorzukehren. In einem Notfall kann zuerst die Lieferung eingestellt werden und erst danach wird informiert.

## **Art. 39**

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch unter Beilage aller notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Wasserverordnung und der geltenden Tarif- und Vollzugsverordnung.

*Anschlussgesuch*

<sup>2</sup> Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

## **Art. 40**

Die Kundschaft, resp. die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie/er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für

*Haftung der Kundschaft, resp. der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers*

Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

**Art. 41**

*Meldepflicht*

Wechsel der Kundschaft, resp. der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

**Art. 42**

*Wasserableitungsverbot*

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Mess- und Übertragungseinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

**Art. 43**

*Unberechtigter Wasserbezug*

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

**Art. 44**

*Vorübergehender Wasserbezug*

Der vorübergehende Wasserbezug, wie z.B. der Bezug von Bauwasser, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und kann mit werkeigenen Mess- und Übertragungseinrichtungen erfolgen.

**Art. 45**

*Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses*

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei Änderung der Kundschaft, resp. der Grundeigentümerinnen/des Grundeigentümers mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

**Art. 46**

*Abnahmepflicht*

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

## **Art. 47**

<sup>1</sup> Jeder Anschluss von Schwimmbassins, laufenden Brunnen und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

*Wasserabgabe für besondere Zwecke*

<sup>2</sup> Anschlussbewilligungen für Klima- und Kühlanlagen werden nur erteilt, wenn andere Techniken im Einzelfall nicht zweckmässig sind. Es wird nur jenes Wasserquantum zugestanden, welches entsprechend dem jeweiligen Stand der Kühltechnik unbedingt erforderlich ist. Für die Ermittlung des Wasserverbrauchs sowie zur Überwachung der Anlage werden auf Kosten der Kundschaft, resp. Grundeigentümerin/Grundeigentümer separate Mess- und Übertragungseinrichtungen eingebaut.

## **Art. 48**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

*Abnorme Spitzenbezüge*

## **VI. Wassermessung**

### **Art. 49**

<sup>1</sup> Die Mess- und Übertragungseinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage/Demontage und Unterhalt der Mess- und Übertragungseinrichtung gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

*Einbau*

<sup>2</sup> Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Mess- und Übertragungseinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Mess- und Übertragungseinrichtung.

### **Art. 50**

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Mess- und Übertragungseinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

*Haftung*

### **Art. 51**

Der Standort der Mess- und Übertragungseinrichtung wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder

*Standort*

geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Messeinrichtungsschacht erstellt.

#### **Art. 52**

##### *Technische Vorschriften*

Vor und nach der Mess- und Übertragungseinrichtung sind im gleichen Raum Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

#### **Art. 53**

##### *Ablesung der Messeinrichtung*

<sup>1</sup> Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig und werden gemäss Tarif- und Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.

#### **Art. 54**

##### *Messung*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Mess- und Übertragungseinrichtung periodisch auf eigene Kosten.

<sup>2</sup> Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Kundschaft, resp. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

#### **Art. 55**

##### *Störungen*

Störungen an der Mess- und Übertragungseinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.



## VII. Finanzierung

### Art. 56

Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

*Eigenwirtschaftlichkeit*

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur, einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

### Art. 57

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

*Kostendeckung*

- a) die Erhebung von jährlich wiederkehrenden Gebühren:
  - Grund- und Verbrauchsgebühren (Benutzungsgebühren)
- b) die Erhebung von einmaligen Gebühren:
  - Anschlussgebühren
  - Erschliessungsbeiträge, bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beiträge Dritter wie Bund, Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung
- e) Verwaltungsgebühren

### Art. 58

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Erstellung von Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

*Kostentragung  
Hauptleitungen und  
Versorgungsleitungen*

## **Art. 59**

### *Kostentragung Hausanschlussleitung*

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

## **Art. 60**

### *Einmalige Gebühren: Erschliessungsbeiträge*

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

<sup>2</sup> Die Erschliessungsbeiträge werden aus den Bruttobaukosten abzüglich allfälliger Subventionen ermittelt.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge ist die Grundstücksfläche bis zu einer maximalen Tiefe von 30m massgebend. Die Tiefe des beitragspflichtigen Areals wird, ohne Rücksicht auf die Parzellierung von der bestehenden oder projektierten Strassengrenze aus, gemessen. Brunnenplätze, Hydranten und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt. Die gleiche Grundstücksfläche darf nur einmal zur Beitragsberechnung herangezogen werden.

<sup>4</sup> Der Erschliessungsbeitrag wird bei Anschluss des Grundstücks fällig. Die Verlegung mit anderen Erschliessungsbauten zusammen nach einheitlichen Verlegerprinzipien, insbesondere im Quartierplanverfahren, bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Für ausserordentliche Lieferungsverhältnisse kann der Stadtrat spezielle Bau- und Lieferverträge abschliessen, welche von den vorstehenden Bestimmungen abweichen.

## **Art. 61**

### *Einmalige Gebühren: Anschlussgebühren*

<sup>1</sup> Für jeden Anschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW (vgl. Installationsanzeige SVGW) und dem Gebäudevolumen [m<sup>3</sup>] erhoben.

<sup>2</sup> Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrössen ist eine Nachzahlung (in der Höhe der Differenz) der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrössen wird keine Gebühr zurückerstattet. Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die LU und die V, bzw. die

Differenz bei Umbauten, Renovationen, Erweiterungen oder Ersatzbauten bei der Einreichung des Baugesuchs mittels einer Selbstdeklaration anzugeben.

#### **Art. 62**

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus Grund- und Verbrauchsgebühren zusammen und werden aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs [m<sup>3</sup>] als Staffeltarif erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist die Grundgebührenkomponente auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

*Wiederkehrende  
Gebühren:  
Benutzungsgebühr*

#### **Art. 63**

Die Stadt kann Verwaltungsgebühren erheben:

- a) im Bewilligungsverfahren;
- b) für Installationskontrollen;
- c) für Aufwendungen der Hochbauabteilung oder der Infrastrukturabteilung, die infolge Pflichtverletzung der Kundschaft oder der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers von Bauten und Anlagen oder andern Verursachenden notwendig werden;
- d) für besondere Dienstleistungen, zu denen die zuständige Verwaltungsabteilung nicht verpflichtet ist, wie z.B. technische Beratungen, ausserordentliche Ablesungen von Messeinrichtungen oder Wiederplombieren von Umgehungen.

*Abgeltung von  
Sonderleistungen:  
Verwaltungsgebühren*

#### **Art. 64**

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarif- und Vollzugsverordnung der Stadt Dietikon geregelt.

*Festsetzung der  
Gebühren*

#### **Art. 65**

<sup>1</sup> Anschlussgebühr: Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Anschlussbewilligung werden die provisorischen Anschlussgebühren in Rechnung gestellt. Die Baufreigabe erfolgt nach Bezahlung der provisorischen Anschlussgebühren. Die definitive Rechnung wird bei der Bauabnahme nach Vorliegen der Pläne des ausgeführten Bauwerkes gestellt.

*Rechnungsstellung*

<sup>2</sup> Benutzungsgebühren: Die Benutzungsgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Es werden halbjährlich Akontozahlungen erhoben. Bei einem Wechsel der Kundschaft, resp. der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers wird die Grundgebühr prozentual pro Monat (auf Ende Monat) angerechnet.

<sup>3</sup> Für Bauwasser (vorübergehender Wasserbezug) ist vor Baubeginn eine Akontozahlung zu leisten; die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Baute.

<sup>4</sup> Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Infrastrukturvorstand zuständig.

### **Art. 66**

#### *Zahlungsbedingungen*

<sup>1</sup> Die Zahlungsbedingungen sind in der Tarif- und Vollzugsverordnung geregelt.

<sup>2</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Infrastrukturabteilung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Diese Mehraufwendungen der Infrastrukturabteilung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Beschränkung der Wasserlieferung verfügt werden. Diese darf nicht zu einer unverhältnismässigen Härte führen. Das lebensnotwendige Wasser darf nicht entzogen werden.

### **Art. 67**

#### *Gebührenpflichtige Schuldende*

<sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft war.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft, bzw. die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die weiteren Gebühren nach Art. 63 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Stadt verursacht.

### **Art. 68**

#### *Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern*

<sup>1</sup> Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Mess- und Übertragungseinrichtung gilt:

a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

<sup>2</sup> Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

### **Art. 69**

#### *Verjährung*

Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die

Vorschriften des Obligationsrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

## **VIII. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 70**

Zu widerhandlungen gegen die Wasserverordnung sowie gegen die, gestützt auf die Wasserverordnung erlassenen Verfügungen, werden gemäss geltendem Recht verfolgt. *Zu widerhandlungen*

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Art. 71**

Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann in Anwendung vom Gemeindegesetz schriftlich innert 30 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. *Neubeurteilung*

### **Art. 72**

Gebühren, welche vor Inkrafttreten dieser Wasserverordnung bereits fällig wurden, werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wasserverordnung. *Übergangsbestimmung*

### **Art. 73**

<sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet über das Inkrafttreten dieser Verordnung. *Inkrafttreten*

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Wasserverordnung vom 4. September 1989 (Stand 10. April 2003) aufgehoben.

### **Art. 74**

Änderungen dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung des Gemeinderates (Legislative). *Revision*

NAMENS DES STADTRATES

Roger Bachmann    Claudia Winkler  
Stadtpräsident    Stadtschreiberin